

Hofübergabeverträge der Hufe Stange, Bordesholm, Eiderstede 1, zwischen 1768 und 1931

**mit einem Vorwort
von Hartmut Hildebrandt**

Vorwort

Erstmalig werden in den "Mitteilungen des Geschichtsvereins für das ehemalige Amt Bordesholm" Quellen veröffentlicht. Es handelt sich um Hofübergabeverträge der Hufe [01] Stange aus dem heutigen Bordesholmer Ortsteil Eiderstede. Sie stammen aus der Zeit zwischen 1768 und 1931. Bis auf den ältesten befinden sich die Originale aller abgedruckten Verträge im Besitz des jetzigen Altenteilers Hans Heinrich Stange.

Die Reihe der Hofübergabeverträge ist lückenhaft. So fehlt der Setzwirtvertrag [02] für Hufner Joachim Timm aus dem Jahre 1791. Er ist weder im Besitz der Familie Stange noch war er - bisher - in Abschrift im Schleswig-Holsteinischen Landesarchiv in Schleswig zu finden. Ebenso konnte der Setzwirtvertrag für Hufner Heinrich Christian Kaack und der Hofübergabevertrag für seinen Stiefsohn Hans Heinrich Stange III. weder in Schleswig noch in Bordesholm-Eiderstede gefunden werden. Nicht abgeduckt wurden die beiden jüngsten Hofübergabeverträge aus den Jahren 1960 (für Hans Heinrich Stange IV.) und 1991 (für den jetzigen Hofinhaber Hans Wilhelm Stange), da dies einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte beider bedeutet hätte.

Trotz dieser Lücken zeigen die veröffentlichten Hofübergabeverträge dem aufmerksamen Leser die Entwicklung dieser Vertragsart von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts in groben Zügen auf. Wer sich eingehender mit dem Altenteil und den Hofübergabeverträgen in Holstein befassen möchte, dem sei die gedruckte Dissertation "Das bäuerliche Altenteil in Holstein, Lauenburg und Angeln 1650 - 1850" von Barbara Czeranowski (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins, Band 20, Neumünster 1988) empfohlen. Das Altenteil und die entsprechenden Verträge speziell für eine andere Hufe im ehemaligen Amt Bordesholm sind von mir in meiner Magisterarbeit "Haus und Hof einer Hufe im alten Amt Bordesholm: Der Hof Schnack aus Negenharrie zwischen 1600 und 1900" (Kiel 1984) behandelt worden. In beiden Arbeiten finden sich weiterführende Quellen- und Literaturangaben.

Der heutige Hof Stange ist mit ziemlicher Sicherheit in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstanden, da Eiderstede erstmalig in einer (verfälschten) Urkunde von 1148 [03] erwähnt worden ist. Für die ersten dreieinhalb Jahrhunderte fehlen jegliche Nachrichten über die Besitzer der Hufe. Erst aus den Jahren 1501 und 1504 [04] kennen wir die ältesten Namen der Eidersteder Hufner, können aber nicht mehr bestimmen, wer welchen Hof in Besitz gehabt hat. Das ändert sich dann im folgenden, im 17. Jahrhundert. Seitdem lassen sich die Besitzer der Hufen des Amtes Bordesholm (fast) lückenlos verfolgen. Im Jahre 1768 finden wir dann den ersten Inhaber aus der Familie Stange auf dem Hof. Seitdem ist

sie, unterbrochen durch zwei Setzwirtschaften um 1800 und um 1900, im Besitz dieser Familie. 1808/09 ist der Hof in das Eigentum der Familie übergegangen. Bis dahin, bis zur sogenannten Aufhebung der "Festequalität" [05], war der jeweilige Stelleninhaber nur Besitzer, jedoch nicht Eigentümer der Hufe. Das war seit Aufhebung des Klosters Bordesholm 1566 der Landesherr, also der Herzog bzw. einer der Herzöge von Holstein.



Das Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Hufe Stange kurz nach 1900.

Das Altenteil und die damit verbundenen Verträge lassen sich mangels entsprechender Quellen im Kloster und späteren Amt Bordesholm nur bis ins 17. Jahrhundert zurückverfolgen. So ist z.B. im Jahre 1635 ein Verbot zum Bau von Altenteilskatzen erlassen worden [06], das aber die Bauern des Amtes Bordesholm völlig ignorierten. Ein dreiviertel Jahrhundert später gab es nach Aussage eines "Inventariums" von 1709 [07] auf fast jeder Hufe im Amt eine Altenteils- oder Abschiedskate. Auch die Zahl der schriftlich fixierten Hofübergabeverträge nahm nach Aussage der Quellen im Landesarchiv im 17. Jahrhundert immer mehr zu, so daß schließlich ab dem 18. Jahrhundert sogenannte "Kontraktenbücher" geführt wurden, deren Seiten im wesentlichen mit Hofübergabeverträgen gefüllt sind.

Die Besitzer/Eigentümer der Hufe Stange seit 1768

Nr.	Hufner bzw. Hufnerin Geburts- und Todesjahre	Hufenbesitz von bis
01:	Heinrich Stange 1736 - 1790	1768 - 1790
02:	Anna Margaretha Stange geb. Osbahr (aus Wattenbek) Frau von 01, dann von 03 1752 - 1794	1790 - 1791
03:	Joachim Timm 2. Mann von 02 (Setzwirt) 1760 - 1827	1791 - 1811
04:	Hans Heinrich Stange I. Sohn von 01 und 02 1785 - 1845	1811 - 1839
05:	Joachim Heinrich Stange Sohn von 04 1812 - 1894	1839 - 1871
06:	Hans Heinrich Stange II. Sohn von 05 1846 - 1881	1871 - 1881
07:	Katharina Margaretha Stange geb. Voß (aus Einfeld) Frau von 06, dann von 08 1848 - 1925	1881 - 1885
08:	Heinrich Christian Kaack 2. Mann von 07 (Setzwirt) 1862 - 1941	1885 - 19..
09:	Hans Heinrich Stange III. Sohn von 06 und 07 1874 - 1954	19.. - 1931
10:	Hans Christian Stange Sohn von 09 1898 - 1971	1931 - 1960
11:	Hans Heinrich Stange IV. Sohn von 10 geb. 1934	1960 - 1991
12:	Hans Wilhelm Stange Sohn von 11 geb. 1960	Seit 1991

Überlassungskontrakt zwischen Hufnerin Antje Heesch (Überlasserin) und ihres Sohnes Joachim Osbahr Schwiegersohn Heinrich Stange (Annehmer) vom 17. Oktober 1768

"Actum Eyderstede den 17ten Octobr. 1768.

Demnach die von dem verstorbenen Hufener Hinrich Hesse auf Jahrs Zeit bewohnte Hufe zu Eyderstede, nachdem deßelben Wittwe Antje Alters halber nicht weiter im Stande ist dieselbe zu bewohnen, ihren Sohn Jochim Osbahr Hufener zu Wackenbeck [08] und seinen Kindern als nächste Erben anheimgefallen, welcher selbige an seinen Schwieger Sohn Hinrich Stange zu übergeben entschloßen, so von dem H[errn] Cammerherrn und Amt Mann von Saldern-Günderoth, Rittern, dann auch in soweit, jedoch unter der expressen Condition [09] genehmiget worden, daß des Jochim Osbahren Sohn Jochim bei erwachsenen Jahren und wenn der Vater die Wackenbecker Hufe zu übergeben gewilliget, unbenommen bleibe, zu wählen, ob er auch alsdann diese vor seines Vaters Hufe zu Wackenbeck lieber haben wolle, als auf welchem Fall der jetzige junge Haußwirth Hinrich Stange sich gefallen laßen muß, diese Hufe an ihm wieder abzutreten und dagegen die Wackenbecker Hufe zu beziehen, welche Condition der junge Haußwirth sich dann nicht allein gefallen laßen, sondern auch wegen Führung guter Haußwirthschaft und richtiger Bezahlung der herrschaftlichen Abgaben die Haußwirthe Hans Rese aus Negenharrie und Hinrich Wulff aus Eyderstede zu Bürgen gestellet, die dann auch solche Bürgschaft mit einem Handschlag dahin freiwillig übernehmen haben, daß sie als Selbst Schuldener dafür angesehen seyn und haften wollen; Als sind Beamte dato in der Hufe erschienen und haben durch die mitgenommene beeidigte Wardiers Männer [10] als Hans Krull aus Söhren, Jasper Plambeck aus Schmalstede, Johann Detlef Hilbert und Hinrich Hamann aus Grevenkrug alles dasjenige so zur Hufe gehöret und ihnen vorgewiesen worden nachstehendermaßen taxiren [11] laßen. Weil nun Hinrich Hesse die Hufe nur auf Jahrs Zeit bewohnet, so ist auch das Hof Gespann [12] mit taxiret worden und bestehet in folgendem, als

an Gebäuden

- 1.) Das Wohn Hauß von 8 Fach [13] an Zimmer [14] und Dach im mittelmäßigen Stande.
- 2.) Die Scheune von 4 Fach an Zimmer und Dach im guten Stande.
- 3.) Die Abschieds Kate von 5 Fach an Zimmer und Dach im guten Staude.

Zum Hof Gespann

	rC	s
4 der besten Pferde sind taxiret zu	40	-
2 Kühe	26	-
ein beschlagener Wagen mit Kette	10	-
ein fertiger Pflug		24
ein Heckels Lade [15] mit Meßer	1	16
4 Sehlen [16] 4 Zäume 1 Leite [17] 1 Ebener [18] 1 Vorthau [19]		
1 paar Hals Koppeln [20] 1 Vor- und 1 Hinter Reife [21]	4	16

1 Axt 1 Busch- 1 Hand Beil 1 Garbe- 1 Mist Forst [22]		
1 Mist Hacken 1 Ascher [23] 1 Lehe mit Haar Zeug [24]		
1 Radequeck [25] 1 Hand Saage [26] 1 große 1 kleine Bohr[er]		
1 Torf Spaden 1 Zug Meßer [27] und 1 Durchschlag [28]	2	-
1 Keßel und Keßel Hacken		24

ein aufgemacht Volcks Bett ist nach dem vorigen Haus
Brief nicht taxiret und also auch gegenwärtig ohne Taxation abgeliefert.

Summa des Hof Gespanns 84 r 32 s.

Nach des Hinrich Heschens Haus Brief vom 21ten Octobr. 1733 ist des Hof Gespanns wegen
nur abzuliefern der Werth von 52 rC 32 s.

schießet also hieraus über 32 rC.

Hirzu ist ferner taxiret und zu Gelde gesetzt

1 Pferd und 1 Spont Füllen [29]	16	-
2 Kühe 2 Starcken und 1 Ochse	42	-
3 Kälber	7	-
11 alte Schaafte und 5 Lämmer á alte Schaafte 24 s	5	24
1 Pflug		24

an Wagen und Haußgeräth

1 Block Wagen 1 Hinter Stell 1 Vorder Stell und 3 alte Räder	14	-
1 Fuhr Sattel 5 Sehlen 1 paar Hals Koppeln 4 Zäume		
1 Leite 1 Ebener und 1 Vorthau	4	32
1 Wolwagens Kette [30]	1	16
3 Garbe Forcken 1 Kette 1 Axt 2 Bohren 3 Vorder 1 Hinter Reif		
1 Tödder [31] und allerhand alt Eisen	1	32
1 Feuer Stülpe 1 Feuer Hacken und 1 alt Himten [32]		24

an Korn nach Abgang der Außaat

10 Fuder Rocken á 2 rC	20	-
4 Fuder Habern á 5 ml	6	32
10 Fuder Buchweizen á 5 ml	16	32

Summa alles Taxirtes 168 rC 24 s.

davon gehet hinwieder ab

an Contribution, Quartier Geld, Grund Hauer und Dienst Geld [33] bis Ausgang Octobr.	22	8
---	----	---

Theilungs Gebühr der Beamten und Wardiers Männer und weilen sonsten keine Schulden verhanden so bleiben vor der Wittwe Antje Heschen über, so der junge Haußwirth ihr so wie sie es benöthiget ist bei 10 rC zur Zeit auszuzalen hat in aller mit	4	-
	142	16
	168 rC	24 s.

Der junge Haußwirth verspricht die Zahlung vorbeschriebenermaßen prompte zu leisten. Weiln das halbe Alten Theil noch mit Anna Margreth Wulffen besetzt ist, so dieselbe vor wie nach Zeit Lebens ferner zu genießen hat; als hat die Wittwe Antje Heeschen sich resolviret [34] vor der Hand und so lange es ihr gefällt bey dem jungen Haußwirth im Hauße zu bleiben, welcher ihr denn mit Eßen und Trincken zu versorgen und ihr die nöthige Pflege unverdroßen zu leisten hat, solte es ihr aber bei dem jungen Haußwirth nicht gefallen, stehet es ihr frei das Altentheil zu beziehen und hat sie solches alsdann so lange Anna Margretha Wulffen lebet zur Helfte nach ihrem Tode aber Zeit Lebens amtsgebräuchlich zu voll zu genießen. Dem jungen Haußwirth ist hiernächst angedeutet das Vest Geld [35] des fordersahmsten mit fünf Rthlr. am Amte zu entrichten und ist darauf in der Hufe und Haußhaltung angewiesen und dieser Actus damit geschlossen worden

Antje + Heschen
selbst gezogenes Zeichen

Hinrich Stange"

Quelle: Landesarchiv Schleswig, Abt. 106, Nr. 160, S. 532 ff.

"Versicherungsacte für den Hufner Jochim Timm zu Eiderstede Amts Bordsesholm, über die Aufhebung der Festequalität seiner Hufe daselbst" vom 25. Februar 1809

"Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg pp. [36].

Thun kund hiemit, daß nachdem Wir auf allerunterthänigste Vorstellung, Unserer Rentekammer [37], die mit der Dorfschaft Eiderstede Amts Bordsesholm getroffene Abhandlung über die Aufhebung der Festequalität ihrer Festländereien allergnädigst genehmigt haben, so erklären Wir hiedurch aus landesherrlicher Macht für Uns und Unsere Nachfolger in der Landesregierung, daß die Festehufe des dortigen Hufners Jochim Timm von aller bisherigen Einschränkung im Verkauf und Vererben, von der in solchen Fällen üblichen Ablieferung des Hufengespanns und von Erlegung des Festgeldes, nebst den sonst dabei vorfallenden Ausgaben und Gebühren, mithin von aller Feste- und Lehnsverbindlichkeit, von nun an, immerwährend befreit seyn, zugleich aber die unentgeltliche Reichung von Bau- Nuz- und Radeholz gänzlich aufhören solle, und sowie besagter Jochim Timm die für die Aufhebung

dieser Feste- und Lehnverbindlichkeit bestimmte Ablösungsgebühr von 75 rtl., ein für allemal in Unser dortiges Amtsregister zu entrichten schuldig ist, so verleihen und übertragen Wir ihm hiemittelst allergnädigst besagte Hufe zum erblichen und freien Eigenthum dergestalt und also, daß er diese Hufe gegen eine jährl. Befreiungsrecognition [38] von zwey Reichthaler Schlesw. Holst. Cour[ant] und Entrichtung der sonstigen Abgaben und Dienstleistungen, so wie solche jezt bestimmt sind oder künftig bestimmt werden möchten, sowohl mit allen Eigenthumsrechten als obliegenden Verbindlichkeiten einer sonstigen eigenthümlichen Bondenhufe [39] in Unserm holsteinischen Aemtern hinführo besitzen, nutzen und gebrauchen möge. Wornach sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben in Unserer Königl. Residenzstadt Copenhagen den 25. Febr. 1809.

(L.S.)

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

(vier unleserliche Unterschriften)"

Quelle: Schriftquellenarchiv des Geschichtsverein für das ehemalige Amt Bordesholm, Akte 76, S. 3 f.

Taxations- und Hausteilungsprotokoll für Hufner Hans Heinrich Stange vom 3. Oktober 1811

"Actum Eyderstede, 3. Oct. 1811

Da die zwanzig Wohnjahre, welche auf des weil[and] Hufners Hinrich Stange damaliger Vestehufe, die, nach der im Jahre 1808 geschehenen Aufhebung der Vestequalität im Dorfe Eyderstede, gleich den übrigen, in eine Bondenhufe verwandelt ist, dem zweyten Ehemanne seiner hiernächst auch verstorbenen Wittwe Anna Margaretha gebornen Osbahr, Jochim Timm, vermöge Hausbriefes und Setzungs-Contracts vom 23. Febr. 1791 zugestanden, diesen Herbst abgelaufen sind, und nunmehr gedachte Hufe des genannten Erblassers einzigem Sohne Hans Hinrich Stange zu übertragen ist: so haben anheute Beamte sich anhero verfüget und sind von den beeidigten Taxatoren Claus Götttsche aus Mühbrock und Marx Plambeck aus Wackenbeck die Gebäude und der Beschlag [40] nachstehendermaßen befunden und zu Gelde gesetzt:

- 1.) Das Wohnhaus von 10 Fach vor 16 Jahren mit Brandmauern neu gebauet; an Mauern, Zimmer und Dach in gutem Stande.
- 2.) Die Abschiedskate, gleichfalls neu, von vier Fach, an Zimmer in gutem an Dach in mittelmaßigem Stande, mit einem Klebestall [41] von 2 Fach, in demselben Stande.
- 3.) Die Scheune von vier Fach, an Zimmer und Dach in mittelmaßigem Stande.

4.) Das Backhaus von 4 Fach, an Zimmer und Dach in mittelmäßigem Stande.

Ferner sind hierauf taxiret:

	Rthl.	s
Vier Pferde zu	70	-
Zwey Kühe	24	-
Vier Starcken und ein Bulle	44	-
Drey Kühe	36	-
Ein beschlagener Wagen mit Kette	30	-
Ein fertiger Pflug		32
Ein Häcksellade mit Messer	3	-
Vier Sehlen, 4 Zäume, 1 Leite, zwey Reifen, 1 Ebener, 1 Vortau, ein Paar Halskuppeln	9	-
Eine Axt, 1 Busch- 1 Handbeil, 1 Garbe- 1 Mistforke, 1 Misthaken, ein Ascher, 1 Radequeck, 1 Handsage, ein großer- 1 kleiner Bohrer, 1 Lehe mit Haarzeug, ein Torfspaden, 1 Zugmesser und 1 Durchschlag	3	8
Ein aufgemachtes Volksbett und ein Kesselhaken ist in Natur vorhanden. Ein in Natur abzuliefernder Kessel fehlt, und ist nach Angabe des abgehenden Hauswirths auf der Auction über seiner sel[igen] Frauen Sachen mit verkauft.		
10 Schafe	5	-
Ein Schwein	8	-
Drey beschlagene Wagen, 1 Stell [42] und 6 alte Räder	27	-
1 fertiger Pflug		24
3 Sehlen, 1 Fuhrsattel, 1 alter Zaum, 1 Paar Halskup- peln, 1 Leite, 2 Vortauen, 1 Ebener, 1 Vorschwengel [43]	5	40
1 Dweersage [44], 1 Axt, 1 Beil, 1 Torfschaufel, 2 Spa- den, 1 eisern Keil, 1 Steinbrecher und etwas altes Eisen	3	16
Ein Backtrog	2	-
3 Lehen, 1 Heidlehe [45], 3 Garbeforken, 1 Mistforke, 4 eiserne Ketten	5	-
Ein altes Sehl und alte Zäume		16
Sechs Faden Buchenholz á 8 ml	16	-
Das Feuergeräth, als Stülpe, Notheimer, Leiter, Haken, Dachstuhl, und Leuchte ist in Natur vorhanden.		
Eine Egge mit eisernen Zinken, 1 Schubkarre und eine Krippe	5	-
An Korn:		
19 Fuder Roggen, nach Abzug der Aussaat á 2 r	28	-
9 Fuder Hafern á 5 ml	15	-
18 Fuder Buchweizen á 5 ml	30	-

8 Fuder Weitzen á 2 r	16	-	
5 Fuder Gärsten 15 ml	8	-	16
	Summa	417 r	8 s.

Da weiter nichts zu taxiren war und behuf des näher zu treffenden Hausvergleichs, die, noch über verschiedene Punkte desselben streitigen, Theile auf dem Amte zusammentreten wollen: so ist das Protocoll geschlossen, nachdem die vorstehende Taxation, den Theilnehmern vorgelesen und von ihnen genehmigt ist.

Actum ut supra. [46] In fidem: Krück [47]

Zur Beglaubigung der gegenwärtigen Ausfertigung: Krück."

Quelle: Schriftquellenarchiv des Geschichtsvereins für das ehemalige Amt Bordsesholm, Akte 76, S. 5 ff.

Hausbrief für Hufner Hans Heinrich Stange vom 2. Dezember 1819

"Kund und zu wissen sey hiemit: Demnach des hiebevorigen Setzwirths auf des weil[and] Hufners Hinrich Stange Hufe zu Eyderstede, Jochim Timm vermöge Haus- und Setzungsbriefes vom 23. Febr. 1791, ihm zugestandene zwanzig Wohnjahre auf Michaelis [48] 1811 abgelaufen gewesen sind, die Hufe auch zwar, des Defuncti [49] einzigem Sohne, Hans Hinrich Stange damals, auf die unterm 3. October 1811, vermöge des hiebey angehängten Taxations- und Haustheilungs-Protocolles, eingeräumt worden ist, und der abgegangene Hauswirth und Stiefvater dieses Erben der Hufe, der genannte Jochim Timm, mit seiner jetzigen Ehefrau Mariecke Timm gebornen Rese, das Altenheil bezogen hat: so hat beregter Hans Hinrich Stange dennoch bis hiezu, ungeachtet nunmehr die Streitigkeiten, welche zwischen ihm und seinem Stiefvater obgewaltet haben, gerichtlich entschieden und beseitiget sind, nicht dazu gelangen können, einen ordentlichen Hausbrief zu erhalten, der ihm fortwährend von dem mehrbemeldeten Stiefvater vorenthalten ist.

Unter diesen Umständen, und da von Obrigkeits wegen es nicht länger geduldet werden kann, daß der Hufner Hans Hinrich Stange länger, zum Nachtheile seines Credits; und der öffentlichen und rechtlichen Ordnung entgegen; ohne Hausbrief, amtliche Zuschreibung und gehörigen Beweis seines ihm angeerbten eigenthümlichen Hufenbesitzes bleibe und seinen, so oft deßfalls angebrachten Beschwerden nicht endlich ein Mal abgeholfen werde: haben des Herrn Cammerherrn und Amtmann von Buchwald Hoch- und Wohlgebornen, nachdem alle Versuche, den Jochim Timm zur Errichtung dieses Hausbriefes entweder persönlich, oder durch einen von ihm dazu anzunehmenden Mandatarium [50] zu bewegen, fruchtlos gewesen sind; nach deßfalls ihm geschehener aber ohne Erfolg gebliebener Commination [51], von Gerichts wegen einen Bevollmächtigten oder Stellvertreter desselben in der Person des Fleckenseinwohners Gotthard Friederich Arps aus Neumünster verordnet, um den Hausbrief mit dem Hans Hinrich Stange, unter Zuziehung der Vormünder des, von Jochim

Timm in erster Ehe mit seiner, des genannten Hans Hinrich Stange leiblicher Mutter, erzeugten Sohnes Claus Timm förmlich zu errichten und zu vollziehen.

Es ist daher zwischen genanntem gerichtlich bestellten Gotthard Friederich Arps aus Neumünster, Namens und als verordnetem Stellvertreter des hiebevorigen Setzwirths, jetzt Altheilsmannes Jochim Timm zu Eyderstede, als Abtreter, an einem, und dessen Stiefsohne Hans Hinrich Stange allda, oder seinem, für dieses Geschäft freywillig von ihm bestellten, Bevollmächtigten, dem Kätner Christian Gottlieb Carl Homeister vom Brügger Holze, als Annehmer, am andern Theile, über seine, des Hans Hinrich Stange väterliche, bey allgemeiner Aufhebung der Veste-Qualität der Dorfschaft Eyderstede, in ein freyes Eigenthum verwandelte, ihm angeerbte vormalige Veste Hufe zu Eyderstede, folgender förmlicher Hausbrief, in Gemäßheit der Hauspapiere und der bisherigen Verhandlungen und rechtskräftigen Entscheidungen, hiemittelst errichtet und vollzogen worden:

1.

Der Fleckenseinwohner Gotthard Friederich Arps in Neumünster überträgt, in vorangeführter Qualität, die, von Jochim Timm, als Setzwirth bewohnt gewesene Hufe in Eyderstede hiedurch dem Erben derselben, dem Hans Hinrich Stange daselbst, zum freyen Eigenthum und Erbe.

2.

Die Auseinandersetzung zwischen beiden Theilen, dem Abtreter und Annehmer, geschieht Actenmäßig folgender Gestalt:

Nach des abgegangenen Hauswirths Jochim Timm Hausbriefe vom 23. Febr. 1791 betrug der taxirte Werth des Hofgespanns	134 r 8 s Cour.
und der Werth des übrigen Beschlages, nach Abzug von 4 r Haustheilungsgebühr	314 r 8 [s.]
Zusammen	448 r 16 s.

Dagegen ergab die, bey Abtretung desselben von der Hufe, nach hiebey angefügtem Haustheilungs-Protocolle vom 3. Oct. 1811 wiederum geschehene, Taxation nur eine Summe von 417 [r] 8 [s.]

Hat der abgegangene Hauswirth also, als zuwenig abgeliefert, zu vergüten 31 r 8 s.

Ferner hat, da sämtliche zwischen dem abgegangenen Hauswirthe Jochim Timm, als Kläger und Reconventen [52], und seinem Stiefsohne Hans Hinr. Stange, als Beklagten und Reconventen [53], streitigen Punkte, auf die unterm 31. Jul. 1817 geschehenen Verhandlungen und auf den hiernächst von den Parteyen verlangten unterm 4. Nov. s[elbigem] J[ahres] körperlich abgeleisteten Eyd des jetzt verstorbenen Althufners Johann Wulff aus Fiefharrie, durch den resp[ective] [54] am 10. Sept. 1817 insinuirten [55] und dem unterm 31. May

1818 abgegebenen Bescheid, der abgegangene Hauswirth rechtskräftig erkanntermaßen an den Stiefsohn und jetzigen Hufenbesitzer zu vergüten:

1.) ad passum 3 reconv[entionis] [56], für erhaltenes Buchenholz auf dem zum Urbarmachen zugetheilten Lande 106 [r] 32 [s.]

2.) ad pass[um] 4 reconvent[ionis] die von dem Stiefvater Jochim Timm in Händen behaltenen, dem Hans Hinr. Stange aus der Elterlichen Verlassenschaft, laut Vormündervergleichs vom 16. April 1795 zugefallenen 218 r 46 $\frac{3}{5}$ s wovon aber abgehen die, dem Jochim Timm, als Beyhülfe zum Baue des neuen Hauses, laut des seinem Setzungscontracte beygefüigten Protocollextractes vom 22. April 1793 bewilligten 100 [r] bleiben 118 r 46 $\frac{3}{5}$ s.

3.) ad passum 5 reconv[entionis]: An Zinsen deßfalls, nach Abzug darauf bezahlter 10 r 66 [r.]

4.) ad pass[um] 6 reconv[entionis] An nachgezahlten herrschaftlichen Rückständen 59 [r] 17 [s.]
382 r 7 $\frac{3}{5}$ s.

Dagegen hat aber der abgegangene Hauswirth Jochim Timm von seinem Stiefsohne Hans Hinr. Stange zu fordern:

ad passum 3 Conv[entionis] [57]: für verlegte Landvermessungskosten 16 r 18[S.]

Diese abgezogen, bleibt dem abgegangenen Hauswirth Jochim Timm noch, an den jetzigen Hauswirth Hans Hinrich Stange, zu vergüten: 365 r 37 $\frac{3}{5}$ s schreibe Drey Hundert und Fünf und Sechzig Reichsthaler 37 $\frac{3}{5}$ s Courant oder 585 Rbth. 24 Rbs. S[ilber] M[ünze].

3.

So wie der abgegangene Setzwirth Jochim Timm Eingangs erwähnter Maßen bereits im Herbste 1811 das Altentheil bezogen und bisher genossen hat: so wird ihm und seiner jetzigen Ehefrau Mariecke Timm gebornen Rese solches hiemittelst auch verschrieben; wie sie, denn dasselbe, so lange Einer von ihnen am Leben, unverkürzt und wie solches bey der Hufe bekannt und es Amts- und Dorfsgebräuchlich ist, zu voll zu genießen; auch zu gewärtigen haben, daß dieses Altentheil verordnungsmäßig aus diesem Hausbriefe durch Protocollation, in der Hufe zu radiciren [58] ist.

4.

Der jetzige Hufenbesitzer hat seinem Halbbruder, dem von seiner verstorbenen Mutter in zwoter Ehe erzeugten Claus Timm, wenn derselbe sich verheirathet, vermöge Vormünder-

Vergleichs vom 16. April 1795: 1 Tonne Roggen, 1/2 Tonne Weizen und 4 fette Gänse zu geben.

5.

Wegen 83 r 16 s Courant rückständiger Erbgelder des ebengedachten Claus Timm, deren aus der Hufe verlangte Bezahlung streitig ist, werden die Gerechsamte gegenseitig vorbehalten.

6.

Die Kosten dieses Hausbriefes s[ol w[ie] d[es] a[nderen] werden von beiden Theilen halbschiedlich, und die besondern Kosten, welche durch die, von Jochim Timm nöthig gemachte, Constituirung [59] eines Stellvertreters und dessen Reisen und Bemühungen verursacht sind, von Jochim Timm einseitig getragen, einstweilen jedoch insgesamt von Hans Hinrich Stange salvo regressu [60] an Jochim Timm verlegt.

7.

Beide Contrahenten resp[ective] vicario et mandatario nomine [61] verbinden sich, diesen, Amtsobrigkeitlich zu bestätigenden, Hausbrief getreulich zu halten und zu erfüllen, sub hypotheca bonorum [62] und mit Begebung aller Einreden und Rechtsbehelfe, samt der Regel, wornach eine bloß allgemeine Verzichtleistung nicht verbindlich ist. Urkundlich ihrer Namens-Unterschriften. So geschehen Bordesholm, 2 . Dec. 1819.

Gotthard Fried. Arps
als Stellvertreter des
Jochim Timm.

Christian Gottlieb Carl Homeister
als gerichtl. bestellt. Mandatar des
Hans Hinrich Stange.

In fidem: Krück.

Vorstehender Hausbrief wird hiedurch von mir Amtsobrigkeitl. bestätigt. Königl. Amthaus zu Bordesholm, den 2. Dec. 1819.

(L.S.) v. Buchwald"

Quelle: Schriftquellenarchiv des Geschichtsvereins für das ehemalige Amt Bordesholm, Akte 76, S. 9 ff.

"Kauf- und Ueberlassungscontract" zwischen Altenteiler Hans Heinrich Stange (Überlasser) und Hufner Joachim Heinrich Stange (Annehmer) vom 5. August 1840

"Kund und zu wissen sey hiemit, daß nachstehender Kauf- und Ueberlassungscontract geschlossen und vollzogen worden.

§ 1.

Es verkauft und überläßt der Hufner Hans Hinrich Stange in Eyderstede erb- und eigenthümlich seine allda belegene Hufe cum pert[inentiis] [63], als nämlich die Wohn- und Wirtschaftgebäuden, wie solche erdniet- und nagelfest zur Stelle vorhanden, und die sämtlichen dazu gehörigen Acker- Wiesen- Garten- und Moorländereyen , wie selbige belegen und begrenzt, nebst dem gesammten, auf der Hufe vorhandenen Beschlag an lebendigem Vieh, Acker-Bau und Gartengeräth, mit allen diesen Besitzthum beykommenden Freiheiten und Gerechtigkeiten, wie auch Lasten und Pflichten, an seinen Sohn Jochim Hinrich Stange, um und für den wohlbedungenen Kaufpreis von Ein Tausend Vier Hundert Reichsthaler Courant oder 2240 rbt Silbermünze.

§ 2.

In Liquidirung [64] dieses Kaufpreises

A, agnoscirt [65] und übernimmt Käufer die sämtlichen auf der Hufe haftenden Protocollschulden cum omnibus [66] als eigne Schuld, als nämlich

1, das im Hausbriefe vom 2ten December 1819 für den vormaligen Hauswirth Jochim Timm und dessen Ehefrau Marike geb. Reese versicherte Altentheil, in der Maaße, wie solches daselbst stipulirt [67] worden, zu leisten, an die letztbenannte jetzige Wittwe.

2, Es sind vom Annehmer bereits auf die Hufenschulden baar bezahlt

50 r

an J. Rohardt, auf Obl[igation] [68] v[om] 2. März 1823.

3, an den Hufner Hinrich Friedrich Schmidt zu Postfeld aus einer Obligation vom 12. July 1823

100 r

4, an den Hufner Claus Kurth in Fiefharrie, jetzt dessen Erben, aus einer protocollirten Obligation vom 9. Fbr./5. May 1826, und Cession[69] vom 13. November 1833

100 r

5, an Hans Jochim Harder aus Mühbrock, aus einer protocollirten Obligation vom 29t[en] Januar 1828, und Cession vom 29. Januar 1835

50 r

6, an die Vormünder des unmündigen Hinrich Detlev Brügggen in Fiefharrie aus einer protocollirten Obligation vom 15ten Januar 1830

208 r 27 s

7, an die Bordscholmer Armencasse ex protocollata [70] vom 14. Juny 1831

100 r

8, an den Erbpächter und Gastwirth Jürgen Christ. Köbcke zu Bordschholm aus einer protocollirten Obligation vom 22. März 1832

100 r

9, an den Kätbner und Schmidt Johann Hinrich Borwig in Negenharrie aus einer protocollirten Obligation vom 26ten Februar 1835 300 r

10, an den Altentheilsmann Hans Hamann in Grevenkrug, aus einer protocollirten Obligation vom 29. Janr. 1839 200 r

B, Der Rest des Kaufgeldes wird mit 191 r 21 s
für den Verkäufer Hans Hinr. Stange zu 4 prct. [71] jährlicher Zinsen auf Michaelis protocollirt.

1400 r v. C.

§ 3.

Der Antritt der verkauften Hufe cum pert[inentiis] ist vom Käufer bereits cum onere et comode [72] erb- und eigenthümlich geschehen auf Michaelis 1839, und übernimmt der Käufer von da an, alle auf der Hufe haftenden Königlichen- und Commüne Abgaben, sammt der Bankhaft und deren Zinsen, wie auch die Verzinsung der auf der Hufe haftenden protocollirten Schulden, und das Gesindelohn für die Wirthschaft nebst allen übrigen Ausgaben der Haushaltung ohne alle Ausnahme.

§ 4.

In betreff des nach den jetzigen Conjuncturen scheinbar niedrigen Ueberlassungspreises wird zu dessen Rechtfertigung bemerkt, daß von dieser Hufe nach einem früheren Hausbriefe vom 2. December 1819 und dem gegenwärtigen Contract zwey bedeutende Altentheile zu leisten sind, und daß, indem der Verkäufer nur zwey Kinder hat, den Käufer und Annehmer und Anna Margretha verheirathete Jöhnke, die letztere dadurch im Uebrigen abgefunden ist, daß der Vater von seiner Hufe eine Bödnerstelle [73] mit ca. 6 Tonnen Land für ihren Ehemann Claus Jürgen Jöhnke abgelegt, und demselben eigenthümlich überlassen hat, in welcher für dieselbe ein Capital von 200 r v. C. radicirt worden ist.

§ 5.

Bis zum Ableben dieser vorgedachten Altentheilsfrau Wittwe Timm, nimmt Annehmer seine leiblichen Eltern Hans Hinrich Stange und seine jetzige Ehefrau Anna Christina geb. Schmidt zu sich auf die Hufe in Kost und Pflege, und wohnen zusammen in einer Stube; sollten sie sich nicht vertragen können, so räumt Annehmer seinen beiden Eltern die eine Stube an der westlichen Seite zur Wohnung ein, und giebt und leistet ihnen bis zum Todestage der Altfrau Timm folgendes jährlich auf Michaelis:

drey Tonnen Rocken; zwey Tonnen Buchweizen, eine halbe Tonne Weizen, fünf Tonnen Kartoffeln; jeden Monat 6 [Pfund] Butter, jährlich 100 [Pfund] Speck; soviel gutes Land jährlich als zur Einsaat von einem Spint [74] Leinsaamen erforderlich ist; freye Weide für ein Schaaf mit ihren Lämmern; täglich 1/2 Kanne süße Milch, wie sie von der Kuh kommt; wöchentlich 4 Kannen Buttermilch; jährlich 12 r v. C. Taschengeld, und so viele gute trock-

ne Feurung, wie Altentheilsleute gebrauchen. Alles dieses muß Annehmer den Altentheilsleuten frey und unentgeltlich ins Haus, und resp[ective] an Ort und Stelle bringen, wie er auch die Einsaat des Leinsaamens zu besorgen hat. Sodann an Gartenland den Platz an der Ostenseite, vom Hause bis auf die Hälfte des Fußsteiges.

§ 6.

Sobald die Altfrau Wittve Timm gestorben ist, treten Abtreter und seine jetzige Ehefrau, bis auf beider volle Lebenszeit, in den vollen Genuß dieses Altentheils, wie solche es bisher besessen und benutzt hat, und muß der Annehmer ihnen solches bis zu ihrem Lebensende ungekürzt und zu voll leisten und zukommen lassen, und haben die Abtreter alsdann bey Beziehung des vollen Altentheils, das Recht, aus des Hufenbesitzers Viehstapel sich zwey Kühe auszuwählen, nämlich: der Hufenbesitzer stellt zuerst eine Kuh zurück, dann wählen sich Altentheilsleute eine Kuh, alsdann stellt der Hufner 2 Kühe zurück, und wählen Altentheilsleute sich aus den nachgebliebenen die zweite Kuh. Nach dem Ableben der beiden Altentheilsleute Stange fällt das vorbenannte Abschied, sowie alle sonstigen event. Leistungen, wie gleichfalls die auf dem Altentheil befindlichen Kühe, dem Hufenbesitzer zu.

§ 7.

Der Antreter genehmigt den vor kurzem getroffenen Verkauf von ca. 6 Tonnen Land zwischen seinem Schwager und Vater, und hat er der jetzigen Abschiedswittve Timm, welche ihr Altentheilsland auf dem Kühlingskamp hatte, und welches durch vorgedachten Verkauf an Hans Jöhnke mit ihrer Einwilligung übertragen ist, bereits zu deren Zufriedenheit anderes Land auf dem Seekamphof eingeräumt.

§ 8.

Sämmtliche mit dieser Uebertragung verbundene Kosten an Stempel-Gebühr und Königl. ½-Procent-Abgabe werden vom Antreter einseitig und allein getragen und abgehalten.

Dessen zur Urkunde ist dieser Kauf- und Ueberlassungscontract, unter Entsagung aller und jeder Einreden, Rechtswohlthaten und Regeln, insbesondere daß allgemeiner Verzicht ohne besonderen nicht gelte von beiderseitigen Contrahenten, zur unverbrüchlichen Haltung und Gelebung der hierin festgesetzten Stipulationen eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen Bordesholm den 5ten August 1840

Hans Hinreg Stange

Jochim Himrig Stange

in fidem: (unleserliche Unterschrift)"

Quelle: Privatbesitz Hans Heinrich Stange

Überlassungskontrakt zwischen Altenteiler Joachim Heinrich Stange (Überlasser) und Hufner Hans Heinrich Stange (Annehmer) vom 26. Juli 1871

„Kund und zu wissen sey hiemit, daß nachstehender Ueberlassungscontract getroffen und vollzogen worden ist.

§ 1.

Es cedirt [75] und überläßt der Hufner Jochim Hinrich Stange in Eiderstede seine daselbst belegene Hufe mit sämtlichen dazu gehörigen Ländereien, wie solche in ihren Enden und Scheiden belegen und befriedigt sind, sowie mit den dabei vorhandenen Gebäuden nebst Allem, was darin erd- wand- band- niet- und nagelfest vorhanden ist, imgleichen mit dem zur Stelle befindlichen Inventar an lebendigem Vieh, Feld- Acker- und sonstigen Wirthschaftsgeräthen, nicht minder mit allen der Stelle anklebenden Freiheiten und Gerechtigkeiten, wie auch Lasten und Pflichten an seinen Sohn Hans Stange unter nachfolgenden Bedingungen und Verpflichtungen zu einem freien Eigenthum und Erbe.

§ 2.

Ueberlasser reservirt für sich und seine Ehefrau Maria geb. Reese folgendes unentgeltliches, aus diesem Contract auf dem jetzt schuldenfreien Folio [76] der Hufe in erster Priorität zu protocollirendes Altentheil auf beider volle Lebenszeit, als

A, Zur Bewohnung und Benutzung die zur Stelle gehörige, vom Stellenbesitzer stets in baulichem Stande zu erhaltende Altentheilskathe mit dem dazu gehörigen Garten.

B, Jährlich auf Martini [77] in gutem reinen Korn 5 Tonnen Roggen, 4 Tonnen Buchweizen und 2 Tonnen Weizen sowie jährlich auf Michaelis 6 Tonnen gute Eßkartoffeln.

C, Wöchentlich in der Zeit vom 1. April bis ult[imo] Septbr. 4 Pfund und vom 1. Octbr. bis ult[imo] März 2 Pfund gute rein ausgeknetete Butter.

D, Täglich in der Zeit vom 1. April bis ult[imo] Septbr. 4 Kannen und in der Zeit vom 1. Octbr. bis ult[imo] März 2 Kannen frisch gemolkene süße Milch, so wie sie von der Kuh kömmt, und außerdem täglich so viel abgerahmte Milch und Buttermilch, als Altentheilsleute für ihren Bedarf nöthig haben.

E, Jährlich zur Schlachtzeit ein gemästetes fettes lebendiges Schwein zum Gewicht von 280 Pfund.

F, Jährlich auf Martini 40 Pfund geräuchertes Rindfleisch und 4 fette lebendige Gänse mit den Federn zum Gewicht á Stück von 14 Pfund.

G, Jährlich auf Michaelis 20 Pfund rein gehechelten Flachs und 20 Pfund gute Heede [78].

H, Zur Feuerung jährlich so viel guten trocknen schwarzen und weißen Torf, als Altentheilsleute für ihren Bedarf nöthig haben, und 2 Fuder Buschholz.

J, Freie Weide und Winterfütterung für 2 Schafe mit den dazu gehörigen Lämmern bei des Stellenbesitzers Schafen.

K, Wöchentlich an Taschengeld ein Thaler und 6 S[ilber]gr[oschen] pr[eu]ß[isch] C[ourant].

L, Die Verbindlichkeit für den Stellenbesitzer, sämtliche Altentheilslieferungen frei und unentgeltlich zur rechten Zeit in die Altentheilskathe an Ort und Stelle, wohin Altentheilsleute solches verlangen, bringen zu lassen, das Korn der Altentheilsleute mit zur Mühle zu nehmen und das Gemahlene von da wieder mitzurückzubringen und im Altentheil abzuliefern, in Krankheitsfällen derselben den Arzt und Prediger frei zu Wagen zu holen und wieder wegzufahren, den Altentheilsleuten freies Wasserholen aus dem zur Stelle gehörigen Brunnen sowie freies Mitbacken in dem bei der Hufe befindlichen Backofen zu gestatten, auch ihnen, wenn sie zum Besuch bei Freunden und Verwandten oder sonst ausfahren wollen, Pferde, Wagen und Kutscher unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Annehmer macht sich verbindlich, seinem Bruder Hinrich Stange zu seinem Unterhalt, so lange derselbe am Leben, jährlich 160 r, geschrieben einhundert und sechszig Thaler preuß. Cour. herauszugeben und diese Herausgabe in vierteljährigen Terminen, jeden von 40 r postn[umerando] [79] zu bezahlen, als welche Verbindlichkeit des Annehmers auf dem Folio der Hufe in der Priorität hinter und nach dem im vorhergehenden § 2 beschriebenen Altentheil aus diesem Ueberlassungscontract protocollirt wird.

§ 4.

Annehmer, welcher die väterliche Stelle bereits angetreten und zu seiner Zufriedenheit überliefert erhalten, hat sämtliche darauf ruhenden Sowohl Königl. als Commüne-Abgaben sammt allen sonstigen Lasten und Pflichten vom 1. August d[es] J[ahres] an zu übernehmen und abzuhalten, so wie sie fällig und zahlbar werden, ohne auf die Zeit zu sehen, woher sie rühren.

§ 5.

Sämmtliche mit diesem Ueberlassungs-Contract verbundenen Kosten an Stempel und Gebühren werden vom Annehmer einseitig getragen.

Dieses Alles nun fest und unverbrüchlich zu halten und zu erfüllen, verbinden sich beiderseits Contrahenten unter Verpfändung ihrer Habe und Güter und mit Begebung aller Rechtswohlthaten und Einreden, insonderheit der Rechtsregel, daß ein allgemeiner Verzicht ohne

einen besonderen nicht binde und haben dessen zu Urkund diesen Ueberlassungscontract nach geschehener Vorlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Bordesholm im Königlichen Amtsgericht den 26. Juli 1871.

JH. Stange

Hans Stange"

Quelle. Schriftquellenarchiv des Geschichtsvereins für das ehemalige Amt Bordesholm, Akte 76, S. 30 ff.

Überlassungsvertrag zwischen Altenteiler Hans Heinrich Stange (Überlasser) und Hufner Hans Christian Stange (Annehmer) vom 5. Januar 1931

"Verhandelt zu Bordesholm, den 5. Januar 1931.

Vor mir, dem zu Bordesholm wohnhaften Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel Joachim Weilandt
erschieden heute, persönlich bekannt,

1. der frühere Hufner, jetzige Altenteiler Heinrich Stange aus Bordesholm,
2. dessen Sohn, der Hufner Hans Stange aus Bordesholm

und erklärten übereinstimmend, folgenden Überlassungsvertrag miteinander schliessen zu wollen:

§ 1.

Herr Heinrich Stange überlässt an seinen Sohn Hans Stange, seine gesamte im Grundbuch von Eiderstede Band 1 Blatt 8 verzeichnete Hufenstelle mit allen darauf befindlichen Gebäuden und mit dem gesamten vorhandenen toten und lebenden Inventar, sowie die im Grundbuch von Eiderstede Band VII Blatt 127 und Wattenbeck Band IV Blatt 78 verzeichneten Grundstücke.

In Anrechnung auf den Überlassungspreis übernimmt der Erschienene zu 2) die in Abteilung III unter Nr. 2 und 3 für die Spar- und Leihkasse Bordesholm-Bhf. eingetragenen Hypotheken in Höhe von 15462,- Goldmark als eigene persönliche Schuld nebst Zinsen vom 1. Januar 1931.

Der Erschienene zu 2) zahlt ferner an seinen Bruder stud. jur. Hermann Stange in Bordesholm 4538 Goldmark, in Anrechnung auf den Überlassungspreis.

Diese Summe ist vom 1. Januar 1931 an mit sechs vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich am 1. Juli und 2. Januar eines jeden Jahres zahlbar. Das Kapital ist

beiderseits mit halbjährlicher Frist zu den Zinsterminen kündbar. Mindestens ist der Betrag an Kapital und Zinsen zu zahlen, der dem Nennbetrag der Forderung in Reichsmark entspricht.

Annehmer bewilligt und beantragt die Eintragung einer Hypothek zur Sicherung der vorstehenden Forderung zu Gunsten seines Bruders Hermann Stange an dem im Grundbuch von Eiderstede Band I Blatt 8 verzeichneten Grundbesitz, im Range vor dem nachstehend bestellten Altenteil.

Der zu bildende Hypothekenbrief soll dem Gläubiger unmittelbar ausgehändigt werden. Damit ist der Überlassungspreis voll entrichtet.

§ 3.

Annehmer übernimmt die in Abteilung II des überlassenen Grundbesitzes eingetragenen Belastungen.

§ 4.

Als ferneres Überlassungsentgelt bestellt der Annehmer zu Gunsten des Altenteilers Heinrich Stange und seiner Ehefrau Katharine Stange geb. Schlotfeldt in Bordesholm folgendes Altenteil:

1. freie Wohnung in der zum überlassenen Grundbesitz gehörigen Altenteilskatte. Der Annehmer hat die Altenteilskatte von innen und aussen stets in guten baulichen Zustand zu erhalten.

2. Benutzung des zur Altenteilskatte gehörenden Gartens. Der Annehmer hat jährlich soviel Dünger und Erbsenbusch in den Garten anzuliefern als gebraucht wird, und auf Verlangen auch den Garten zu graben.

3. Der Annehmer hat den Altenteilern folgende Naturalien zu liefern:

a) jährlich im Herbst 6 Doppelzentner gute Esskartoffeln,

b) wöchentlich 3 Pfund gute Meiereibutter,

c) täglich: 4 Liter frische Milch wie sie von der Kuh kommt, 2 Liter Buttermilch und 2 Liter Magermilch.

d) wöchentlich: in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September 20 Eier, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar 14 Eier.

e) monatlich: 10 Pfund Weizenmehl, 5 Pfund Buchweizenmehl, 2 Pfund Buchweizengrütze, 2 Pfund Reis, 2 Pfund Reismehl, 2 Pfund Kartoffelmehl.

4. Der Annehmer hat den Altenteilern jährlich im Dezember ein hakenrein geschlachtetes Schwein im Schlachtgewicht von 300 Pfund zu liefern. Die inneren Teile sind mit abzuliefern. Die Beschau- und Schlachtkosten hat der Annehmer zu tragen. Auf Verlangen sind Teile von Schwein ordnungsmässig zu räuchern.

5. Der Annehmer hat den Altenteilern jährlich zu Martini 3 gemästete Gänse im Gewicht von je 12 Pfund sowie 4 Enten von je 5 Pfund zu liefern, und zwar alles geschlachtet und sauber gerupft.

6. Jährlich sind und zwar nach Anforderung der Altenteiler 4 Suppenhühner sowie 4 Jung-
hähne im Mindestgewicht von je 3 Pfund zu liefern, ebenfalls sauber geschlachtet und gerupft.

7. An Feuerung ist zu liefern jährlich 4 Meter ofenfertiges Buchenholz, 2 Zweispännerfuder schwarzer Torf, ein Fuder grauer Torf, 30 Zentner Koks und gehacktes Buschholz nach Bedarf. Die ganze Feuerung ist frei auf den Boden der Altenteilskatte zu schaffen.

8. Schwarzbrot und Feinbrot, soviel in dem Haushalt der Altenteiler gebraucht wird, ist durch den Bäcker zu liefern.

9. Den Altenteilern ist auf Verlangen freies Fuhrwerk und zwar nach Wunsch auch Stuhlwagen und Kutscher zur Verfügung zu stellen.

10. Auf Verlangen ist den Altenteilern nach Bedarf Wasser aus dem Brunnen auf dem überlassenen Grundbesitz frei ins Haus zu liefern.

11. Die Altenteiler, sind berechtigt, jederzeit den überlassenen Grundbesitz und die darauf befindlichen Gebäude zu betreten.

Nach dem Tode des Altenteilers Kaack hat der Annehmer den Altenteilern monatlich in bar, zahlbar am 1. eines jeden Monats, den Betrag von 20 Goldmark, mindestens 20 Reichsmark auf Lebenszeit zu zahlen.

Sämtliche Lieferungen sind frei ins Altenteilshaus zu schaffen. Es muss stets gute brauchbare Ware geliefert werden.

Wenn einer der Altenteilsberechtigten verstirbt, ist dem Überlebenden das Altenteil voll weiter zu liefern.

Der Annehmer bewilligt und beantragt die Eintragung des vorstehend bestellten Altenteils in das Grundbuch von Eiderstede Band I Blatt 8 im Range nach der für Hermann Stange bestellten Hypothek.

Der Altenteiler ist z.Zt. 56, seine Ehefrau 54 Jahre alt.

Im Kosteninteresse wird der jährliche Wert des Altenteils auf 1475 RM angegeben.

§ 5.

Die Übergabe ist bereits zur Zufriedenheit beider Teile erfolgt. Annehmer trägt die Lasten und zieht die Nutzung mit Wirkung vom 31. Oktober 1930 an.

Die Übergabe ist erfolgt ohne Gewähr seitens des Überlassers für bestimmte Eigenschaften, Freiheit von Fehlern, Mängeln, Renten oder Grunddienstbarkeiten oder für bestimmte Grösse.

Die Auflassung soll erfolgen. Die Parteien erklären die Auflassung wie folgt:

Wir sind darüber einig, dass das Eigentum an dem im Grundbuch von Eiderstede Band I Blatt 8, Eiderstede Band VII Blatt 127 und Wattenbek Band 4 Blatt 78 verzeichneten Grundvermögen auf Hans Stange übergehen soll.

Wir bewilligen und beantragen die Eintragung der Eigentumsveränderung in das Grundbuch.

Der Annehmer erklärt, dass er durch diesen Überlassungsvertrag hinsichtlich seiner Erbsprüche nach seinen Eltern voll abgefunden ist und verzichtet ausdrücklich auf jedes Erbrecht nach seinen Eltern.

§ 6.

Der Annehmer tritt in die Rechte und Pflichten des Überlassers gegenüber der Freien Meiereivereinigung Bordesholm-Bhf. ein.

Der Annehmer übernimmt ebenfalls die Rechte und Pflichten des Überlassers gegenüber der Wasserleitungsgenossenschaft in Eiderstede.

Der Wert des überlassenen Grundbesitzes wird auf 68.500 RM angegeben, wovon 23.000 RM auf das Inventar entfallen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Annehmer von Jugend auf auf der Landstelle seines Vaters unentgeltlich gearbeitet hat.

Die sämtlichen mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben aller Art übernimmt der Annehmer.

Das Protokoll ist den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben, wie folgt.

gez. Heinrich Stange
gez. Hans Stange
gez. Joachim Weilandt

Notar.
(L.S.)"

Quelle: Schriftquellenarchiv des Geschichtsvereins für das ehemalige Amt Bordesholm, Akte 76, S. 86 ff.



Das Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Hufe Stange nach dem Brand von 1943.

Anmerkungen

- [01] Eine Hufe war - einfach ausgedrückt - ein Bauernhof, der von einem Landwirt hauptberuflich bewirtschaftet wurde. Die Hufner bildeten im Amt Bordesholm den eigentlichen Bauernstand.
- [02] Wenn ein Hufner starb und seine Witwe mit unmündigen Kindern hinterließ, heiratete sie fast immer noch einmal, um jemand zu haben, der den Hof bewirtschaften konnte. Dieser zweite Ehemann wurde dann als "Setzwirt" bezeichnet, der den Hof bis zur Mündigkeit eines der Kinder aus der ersten Ehe führte.
- [03] Abgedruckt und ins Deutsche übersetzt ist der Vertrag in: Walther Lammers, Das Hochmittelalter bis zur Schlacht von Bornhöved, nach S. 55 (In: Geschichte Schleswig-Holsteins, 4. Band, Teil 1, Neumünster 1981). Dort befindet sich auch eine Abbildung der Abschrift des Vertrages von 1148 (Tafel 3 a und b).
- [04] Landesarchiv Schleswig [LAS], Abt. 1, Nr. 4.
- [05] Die "Festequalität" bedeutete, daß der "Festehufner" nicht das volle Besitzrecht an seiner Hufe besaß. Z.B. konnte er den Hof nicht verkaufen, nicht den Erben frei bestimmen und war, wenn er besonders schlecht wirtschaftete, als Hufner absetzbar.
- [06] LAS, Abt. 7, Nr. 3854.

- [07] LAS, Abt. 106, Nr. 1144.
- [08] Gemeint ist Wattenbek.
- [09] expresse Kondition = ausdrückliche Bedingung.
- [10] Wardiersmänner sind unparteiische Schätzer.
- [11] taxieren = schätzen.
- [12] Das Hofgespann ist gewissermaßen die "Grundausrüstung" einer Hupe. Es mußte bei einem Besitzerwechsel an den Nachfolger in dem oben genannten Umfang abgeliefert werden.
- [13] Ein "Fach" ist in Längsrichtung des Niederdeutschen Fachhallenhauses gesehen der Abstand zwischen zwei die Dachbalken tragenden Hauptständern.
- [14] Gemeint ist damit die Zimmerung.
- [15] Gemeint ist eine Häcksellade.
- [16] Gemeint ist damit das Sielengeschirr der Pferde.
- [17] Das „Lei“ oder "Leit" ist die Leine, mit der die Pferde gelenkt werden (Mensing III, Sp. 447, Stichwort "Lei", "Leit").
- [18] Ein Ebener ist das über das hintere Deichselende des Wagens gelegte Querholz, das an jedem Ende wieder ein Querholz trägt, an dem die Pferde angesträngt werden (Mensing I, Sp. 1043, Stichwort „Emer“)
- [19] Ein Vortau ist eine Art von Ebener (siehe Anm. 18) (Mensing V, Sp. 481, Stichwort "Vörtau").
- [20] Eine Halskoppel ist ein Teil des Sielen-Pferdegeschirrs (Mensing II, Sp. 588, Stichwort "Halskoppel").
- [21] Gemeint ist damit ein Reifen, also das Eisenband des Rades.
- [22] Gemeint ist damit eine Mistforke.
- [23] Ein "Ascher" oder "Escher" ist ein - ursprünglich aus Eschenholz gemachter Spaten (Mensing I, Sp. 183, Stichwort "Ascher").
- [24] Eine Lebe ist eine Sense (Mensing III, Sp. 431, Stichwort "Lee). Das "Haarzeug" ist das dazugehörige Dengelzeug zum Schärfen des Sensenmessers (Mensing II, Sp. 527, Stichwort "Haar-tuch").
- [25] Dieser Begriff konnte nicht geklärt werden. Es könnte sich um ein Gerät zum Roden (von Stubben) handeln.
- [26] Gemeint ist eine Handsäge.
- [27] Ein Zugmesser ist ein Schneidmesser der Holzhandwerker, das an beiden Enden mit einem Griff versehen ist (Mensing V, Sp. 92 f., Stichwort "Togmess").
- [28] Ein Durchschlag ist in diesem Fall ein Eisendorn zum Schlagen von Löchern durch Eisen. Er kann auch zum Eintreiben oder Heraustreiben von Pflöcken und Nietten gebraucht werden (Mensing I, Sp. 813, Stichwort "Dörslag").
- [29] Ein "Spont Füllen" ist ein Füllen, das noch gesäugt wird (Mensing IV, Sp. 791, Stichwort "Spoonfalen").
- [30] Dieser Begriff konnte nicht geklärt werden.
- [31] Ein "Tüter" oder "Tüder" ist ein Seil zum Festmachen des grasenden Viehs auf der Weide, aber auch das Seil nebst dem Pflöck, an dem es befestigt wird (Mensing V, Sp. 210, Stichwort "Tüter", "Tüder"). In diesem Fall dürfte es sich nicht um ein einfaches Seil, sondern eher um eine eiserne Kette gehandelt haben.
- [32] Ein Himten ist ein altes Getreidehohl- und Flächenmaß. Hier handelte es sich um ein ein Gefäß zum Messen des gedroschenen Getreides.
- [33] Bei den aufgeführten Begriffen handelte es sich um verschiedene Steuern und Abgaben.
- [34] resolvieren = beschließen.
- [35] Das "Festegeld", eine Art Anerkennungsgeld für den Besitzstand eines Festehufners, mußte bei einem Besitzerwechsel auf der Hupe oder bei einem Wechsel der Landesherrschaft entrichtet werden.
- [36] p.p. = perge, perge = und so weiter, und so fort.

- [37] Rentekammer war das damalige Finanzministerium.
- [38] Recognition = Anerkennung einer Sache oder Urkunde
- [39] Im Gegensatz zum Festehufner (siehe Anm. 05) war ein Bonde oder Bondenhufner Eigentümer seiner Hufe und konnte mit ihr völlig frei schalten und walten. Die oben angeführten Einschränkungen galten also für eine Bondenhufe nicht.
- [40] Der „Beschlag“ einer Hufe entspricht dem Hofgespann (siehe Anm. 12).
- [41] Ein Klebestall ist ein meist an die Giebelseite eines Gebäudes angebauter, "angeklebter“, kleiner Stall.
- [42] Gemeint ist damit ein Wagengestell.
- [43] Dieser Begriff konnte nicht geklärt werden. Es dürfte sich aber um eine Art von Ebener (siehe Anm. 18 und 19) gehandelt haben.
- [44] Um welche Art von Säge es sich gehandelt hat, konnte nicht geklärt werden. Möglicherweise hat es sich um eine von Wilhelm Hansen (Hauswesen und Tagewerk im alten Lippe, Schriften der Volkskundlichen Kommission für Westfalen, Band 27, 2. Aufl. Münster 1984, S. 332 f.) als "Tweessagen" bezeichnete, Säge gehandelt. Diese diente zum Sägen von Brettern im senkrechten Schnitt.
- [45] Eine "Heidlehe" ist eine Sense mit kurzem, breitem Blatt zum Mähen von Heidekraut (Mensing 11, Sp. 711, Stichwort "Heidleh").
- [46] actum ut supra = geschehen oder verhandelt wie oben angegeben.
- [47] in fidem = im Glauben oder im Vertrauen.
- [48] Der Tag des Erzengels Michaels ist der 29. September.
- [49] defunctus = der Tote; der Verstorbene.
- [50] mandatarius = Beauftragter, Stellvertreter.
- [51] Kommination = Drohung.
- [52] Rekonvent = Kläger; Antragsteller.
- [53] Rekonvenient = Beklagter.
- [54] respektive = beziehungsweise
- [55] insinuieren = ein Schriftstück (einem Gericht) einreichen.
- [56] ad passum ... reconventionis = zu Punkt ... der Klage oder des Antrages.
- [57] ad passum ... conventionis = zu Punkt ... der Übereinkunft.
- [58] radizieren = verwurzeln; hier besser: festschreiben; verankern.
- [59] Konstituierung Bestellung; Festsetzung.
- [60] salvo regressu unbeschadet eines [etwaigen] Rücktritts.
- [61] vicario et mandatario nomine = namens des Stellvertreters und des Beauftragten.
- [62] sub hypotheca bonorum = unter Verpfändung der Vermögen.
- [63] cum pertinentiis = mit allem Zubehör.
- [64] Liquidierung = Beseitigung; Abschaffung; Streichung.
- [65] agnoszieren = anerkennen.
- [66] cum omnibus = mit allem; insgesamt.
- [67] stipulieren = vereinbaren.
- [68] Obligation = Verpflichtung; Schuldverschreibung.
- [69] Kession = Streichung; Löschung.
- [70] ex protocollata = aus der Niederschrift; nach dem Protokoll.
- [71] prct. = Prozent.
- [72] cum onere et commodo = mit (steuerlichen) Belastungen und zum (eigenen) Nutzen.
- [73] Die Bödner bildeten mit den Kättern die Handwerkerschicht eines Dorfes.
- [74] Ein Spint ist ein altes Getreidehohl- und Flächenmaß.
- [75] zedieren = übertragen.
- [76] Folium = Blatt. Gemeint ist das "Folium" der Hufe im Bordesholmer Schuld und Pfandprotokoll.
- [77] Der Martinstag (nach dem Heiligen Martin von Tours) ist der 11. November.

[78] Beim Hedeleinen handelt es sich um minderwertiges Leinen.

[79] postnumerando = nachträglich (zahlbar).

Münzen und ihre Abkürzungen

1 Reichstaler = 3 Mark = 48 Schillinge

1 Mark = 16 Schillinge

Reichstaler : r; rC; Rthlr.; rtl.

Mark : ml

Schilling : s

Reichsbanktaler : rbt; Rbth.

Reichsbankschilling : Rbs.

Reichsmark : RM